

Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

VO (EU) Nr. 651/2014

9. Besondere Anforderungen nach Art. 45 – Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Die erforderlichen Definitionen entnehmen Sie bitte Art. 2 Nr. 121a (Sanierung), Nr. 123 (Umweltschaden), Nr. 121b (Rehabilitierung), Nr. 121c (Ökosystem), Nr. 123d (Wiederherstellung), Nr. 121d (Biodiversität) und Nr. 123c (naturbasierte Lösung) AGVO.

Hinweis zum Anwendungsbereich:

Ist die Einheit oder das Unternehmen, das nach dem in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Recht für den Umweltschaden haftet, bekannt, so muss die Einheit bzw. das Unternehmen unbeschadet der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und anderer Unionsvorschriften über die Haftung für Umweltschäden, nach dem Verursacherprinzip die Arbeiten finanzieren, die erforderlich sind, um die Schädigung und Kontaminierung der Umwelt zu verhindern bzw. rückgängig zu machen; für Arbeiten, zu deren Durchführung das Unternehmen rechtlich verpflichtet wäre, dürfen keine Beihilfen gewährt werden. Der Mitgliedstaat muss alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich rechtlicher Schritte, ergreifen, um die haftbare Einheit bzw. das haftbare Unternehmen, die bzw. das den Umweltschaden verursacht hat, zu ermitteln und diese Einheit bzw.

dieses Unternehmen zur Deckung der entsprechenden Kosten heranzuziehen. Lässt sich die nach geltendem Recht haftende Einheit bzw. das nach geltendem Recht haftende Unternehmen nicht ermitteln oder kann sie bzw. es nicht zur Übernahme der Kosten des von ihr bzw. ihm verursachten Umweltschadens herangezogen werden, insbesondere, weil das haftende Unternehmen rechtlich nicht mehr besteht und kein anderes Unternehmen als sein Rechtsnachfolger oder wirtschaftlicher Nachfolger angesehen werden kann, oder weil keine ausreichende finanzielle Absicherung vorhanden ist, um die Sanierungskosten zu tragen, so kann eine Beihilfe zur Unterstützung der Sanierungs- oder Rehabilitierungsarbeiten gewährt werden. Für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates werden keine Beihilfen gewährt. Beihilfen nach diesem Artikel können zur Deckung der Mehrkosten gewährt werden, die erforderlich sind, um den Umfang oder die Zielsetzungen dieser Maßnahmen über die rechtlichen Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG hinaus auszuweiten.

Hinweis:

Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ist in den Wert der Beihilfe auch der Eigenanteil einzubeziehen.

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein
9.1.	Anmeldeschwelle: Die Beihilfe ist auf 30 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben begrenzt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.2.	Es handelt es um Beihilfen für eine der nachfolgend genannten Tätigkeiten: a) Sanierung von Umweltschäden, einschließlich der Beeinträchtigung der Qualität des Bodens, des Oberflächen- oder des Grundwassers oder der Meeresumwelt; b) Rehabilitierung von geschädigten natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen; c) Schutz bzw. Wiederherstellung von Biodiversität oder Ökosystemen, um dazu beitragen, Ökosysteme in einen guten Zustand zu versetzen oder Ökosysteme, die bereits in gutem Zustand sind, zu schützen; d) Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.3.	Es handelt sich nicht um Beihilfen zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen wie Erdbeben, Lawinen, Erdrutschen, Überschwemmungen, Wirbelstürmen, Orkanen, Vulkanausbrüchen und Flächenbränden natürlichen Ursprungs.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.4.	Es handelt sich nicht um Beihilfen für die Sanierung oder Rehabilitierung nach der Stilllegung von Kraftwerken und der Einstellung von Bergbau- oder Fördertätigkeiten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.5.	Sofern es sich um eine Investition nach Abschnitt 12.2 Buchstabe a oder Buchst. b handelt, wurden die beihilfegünstigen Kosten aus der Differenz der Kosten für die Sanierungs- oder Rehabilitierungsarbeiten und der Wertsteigerung des Grundstücks oder der Liegenschaft berechnet. Die Beihilfeintensität kann bis zu 100% der Investitionskosten betragen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.5.1	Das Gutachten zur Wertsteigerung eines Grundstücks oder einer Liegenschaft infolge der Sanierung von Umweltschäden oder der Rehabilitierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen wurde von einem qualifizierten Sachverständigen erstellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.6.	Sofern es sich um eine Investition nach Abschnitt 5.2 Buchst. c oder Buchst. d handelt, umfassen die beihilfegünstigen Kosten die Gesamtkosten der Arbeiten, die zur Erreichung des Förderziels beitragen. Die Beihilfeintensität überschreitet nicht die folgenden Höhen: – GU 70% – MU 80% – KU 90%	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Be-
willigung des beantragten Projekts nach den einschlägigen
beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Falls Sie zu einzelnen Ziffern im Vordruck Anmerkungen ma-
chen möchten, nutzen Sie dafür bitte ein separates Blatt.

Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift Stempel